



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Unfehlbarkeit des Papstes und der Staat.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Unfehlbarkeit des Papstes und der Staat.

Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils. Von Dr. Paul Hinschius. Berlin, 1871. Guttentag.

Vor einigen Monaten erschien von dem Professor Schulte in Prag, in welchem die Wissenschaft des Kirchenrechts einen ihrer gelehrtesten und scharfsinnigsten Vertreter hat, eine Denkschrift über den in der Ueberschrift angegebenen Gegenstand, die ungefähr auf folgende Behauptungen hinauslief: Das vaticanische Concil von 1870 war kein ökumenisches, also kein gültiges. Die Beschlüsse desselben verstößen gegen das Wesen der katholischen Kirche. Der Papst mit denen, welche diese Beschlüsse gutheissen, bildet also nicht mehr die alte katholische Kirche, dieselbe besteht vielmehr aus denen, welche jene Beschlüsse verwerfen. Der Staat muß folglich diesen protestirenden Theil der Katholiken als die katholische Kirche ansehen und behandeln, mit der er Verträge abgeschlossen und der er gewisse Rechte eingeräumt hat, und ihm das Vermögen dieser Kirche überweisen, den Papst und seine Anhänger dagegen in allen Stücken als Sectirer und Schismatiker betrachten.

Man kann alle Achtung vor der Gelehrsamkeit haben, die der berühmte Canonist zur Stütze dieser Ansprüche entwickelte, und doch als Politiker, der mit den Thatsachen zu rechnen hat, sich genöthigt sehen, die Forderungen desselben an den Staat als unausführbar von der Hand zu weisen. Indem wir dies hiermit thun, glauben wir einen Nachweis unserer Berechtigung dazu nicht erst antreten zu müssen.

Weit mehr Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nimmt die oben mit ihrem Titel angeführte Denkschrift. Hinschius geht von der Ansicht aus, daß die Frage, ob die Concilsbeschlüsse gültig seien, zu bejahen, die, ob sie das Wesen der katholischen Kirche ändern, zu verneinen, daß beide aber kirchliche Fragen sind, die der Staat nicht entscheiden kann. Derselbe kann aber, so fährt unsere Schrift fort, auch aus Gründen der Politik nicht für die eine der beiden Parteien sich erklären und sie als die Fortsetzung der bisherigen katholischen Kirche behandeln; denn die Anhänger des Concils schreiben mit dessen Beschlüssen staatsgefährliche Grundsätze auf ihre Fahne, die Gegner des Concils aber sind in fast verschwindend kleiner Minderheit. Gleichwohl muß

der Staat in dieser Angelegenheit das bloße Zusehen aufgeben und, da auf die Dauer mit den gegenwärtigen Gesetzen nicht auszukommen sein wird, sein Verhältniß zu der nun in zwei Richtungen gespaltenen katholischen Kirche neu regeln.

Der Verfasser zeigt zunächst, daß die Beschlüsse des vaticanischen Concils die Stellung der katholischen Kirche zu den Staaten wesentlich alterirt haben.

Erstens nämlich sind durch das 3. Kapitel der Constitution *Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 alle Rechte, welche den Staatsregierungen Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle und auf die Leitung der Diöcesen durch die Bischöfe gewähren, illusorisch gemacht worden, und es gibt in Zukunft kein Mittel für die ersteren, diesen Einfluß als einen ernstlich verbürgten wieder zu erlangen. Dogmatisch ist durch jenes Kapitel das Episcopatsystem feierlich verdammt und der Glaube an das crasseste Papalsystem ist nun unbedingt nothwendig für das Seelenheil jedes einzelnen Katholiken. Neben der Befugniß des Papstes, in alle Angelegenheiten der Diöcesen concurrirend einzugreifen, hat die Regierungsgewalt der Bischöfe thatsächlich fast gar keine Bedeutung mehr; denn wenn die Curie die Bischöfe auch nicht beliebig absetzen kann, so kann sie ihren Willen und ihre Wirksamkeit doch vermöge der dem Statthalter Christi zugesprochenen concurrirenden Gewalt überall, wo es ihr gutdünkt, lahmlegen und ausschließen, und das kraft göttlichen Rechtes, auf das der Papst nicht einmal wie auf eine aus Verträgen fließende Befugniß verzichten darf.

Zweitens verurtheilt die Constitution *Pastor aeternus* im 4. Kapitel, da auch die Encyklika und der Syllabus von 1864 *ex cathedra* reden, in einer alle gläubigen Katholiken verpflichtenden Weise alle Gewissens-, Rede- und Pressfreiheit sowie den Anspruch des Staates, die Stellung der Kirche durch Gesetze zu regeln.

Der letztere Punkt ist für uns der wichtigere, auch bedarf er ausführlicherer Erörterung, in die wir an der Hand von Hinschius nun eintreten. Die Hauptstelle des 4. und letzten Kapitels der Constitution vom 18. Juli 1870 lautet folgendermaßen:

„Im treuen Anschluß an die aus der Urzeit des Christenthums stammende Ueberlieferung, zum Ruhme Gottes, unseres Erlösers, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker lehren wir unter Zustimmung des heiligen Concils und erklären wir für einen göttlich offenbarten Glaubenssatz, daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhl (*ex cathedra*) spricht, das heißt wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen gemäß seiner höchsten apostolischen Machtvollkommenheit eine von der ganzen Kirche anzuerkennende Lehre über Glauben

und Sitten festsetzt, durch den ihm im heiligen Petrus verheißenen göttlichen Beistand mit jener Unfehlbarkeit begabt ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung über Glauben oder Sitten ausgestattet wissen wollte, daß daher derartige Aussprüche des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind. Wo aber Jemand, was Gott verhüte, sich unterfängt, dieser unserer Festsetzung zu widersprechen, der sei von allen Rechten und Segnungen der Kirche ausgeschlossen.“

Nach unbestrittener katholischer Lehre ist die Kirche nur befugt, den ihr überlieferten Offenbarungsschatz vor Verfälschung zu bewahren und klarer auszuliegen, nicht aber, neue Glaubenssätze zu schaffen. Mögen Papst und Concil bei Festsetzung des Dogmas von der Unfehlbarkeit diese Schranke respectirt haben, wie die Jesuiten behaupten, oder über dieselbe hinausgegangen sein, wie Döllinger und Schulte annehmen, so steht unumstößlich fest, daß die Päpste nicht erst am Tage der Annahme des in Rede stehenden Concilsbeschlusses für die Zukunft unfehlbar geworden sein können. Vielmehr sind entweder alle Nachfolger Petri vom ersten bis auf den jetzt regierenden mit zeitweiliger Unfehlbarkeit begnadigt gewesen und erfreuen sich dieser Begabung, die sie, sobald sie ihren Lehrstuhl besteigen, mit göttlicher Allweisheit bekleidet, bis zum Ende aller Tage, oder alle früheren Päpste haben das Loos anderer Sterblichen, irren zu können, getheilt, und Pius IX. und alle seine etwaigen Nachfolger sind künftighin gleichfalls dem Irrthum unterworfen.

Die Katholiken, welche die vaticanischen Beschlüsse anerkennen, müssen sich für die erstere dieser Möglichkeiten erklären. Darauf hin aber müssen sie glauben, daß alle vom gegenwärtigen römischen Pontifex vor dem 18. Juli 1870 und gleichermaßen alle von dessen Vorgängern erlassenen Verordnungen, so weit sie ex cathedra ergangen sind, den Charakter der Unfehlbarkeit und Unabänderlichkeit an sich tragen. Gibt es solche Aeußerungen der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche gegen die in Deutschland bestehenden Gesetze und Rechte verstoßen, so ist durch den unserer Betrachtung unterliegenden Concilsbeschluß die Stellung der Katholiken, die sich ihm angeschlossen haben, zu diesen Gesetzen und Rechten erheblich verändert, indem die Constitution *Pastor aeternus* jene päpstlichen Anordnungen, die für die Kirche bisher einfache Erlasse ihres obersten Bischofs waren, in Wahrheiten, die „per assistentiam divinam“ gefunden worden sind, also in göttliche Offenbarungen verwandelt und Ungehorsam gegen dieselben hinfort nicht mehr bloß Uebertretung des Gesetzes einer geistlichen Oberbehörde, sondern Widerstreben gegen ein göttliches Gebot, Sünde gegen den heiligen Geist ist.

Selbstverständlich werden hierdurch die Conflictte zwischen Kirche und Staat zu Ungunsten des letzteren wesentlich gefährlicher; denn der gewissen-

hafte Katholik wird des Schriftwortes in Bezug auf die Wahl zwischen den zwei Herren eingedenk sein müssen, und wenn er selbst nicht die rechte Entscheidung zu finden vermag, von seinem Beichtvater die Mahnung hören: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen. Daß auch dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, wird der Seelsorger aus der Schule, die jetzt die Kirche beherrscht, weniger betonen.

Mit andern Worten: Die Katholiken, welche das vierte Kapitel der Constitution vom 18. Juli 1870 mit ihrem Verstande und ihren Begriffen von der Natur des Menschen in Einklang zu bringen im Stande gewesen sind und sich ihm unterworfen haben, werden da, wo es sich um Verletzungen von päpstlichen Vorschriften handelt, jetzt, nachdem sie zu solchen erklärt worden sind, welche direct von Gott stammen, weit mehr Anstand nehmen, sich den Forderungen der Staatsverfassungen und der Vertreter des weltlichen Rechts zu unterwerfen, als vor Verkündigung jener Constitution, wo das Staatsgesetz nur gegen einfache Anordnungen eines Priesters, wenn auch des vornehmsten in der Kirche, dieß oder jenes von ihnen heißen, dieß oder jenes ihnen untersagen konnte. Dies aber ist um so mehr zu erwarten, als unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dieser Erhebung des „vom Lehrstuhl“ sprechenden Pontifex zum Gottmenschen, die seither schon von vielen Kanzeln und in nicht wenigen Beichtstühlen von Jesuiten und Kryptojesuiten betriebenen Aufreizungen gegen die Autorität des Staates mit größerem Eifer fortgesetzt werden müssen.

Und wie die Sachlage sich für den Staat seinen katholischen Angehörigen gegenüber ungünstiger gestaltet hat, so auch der Curie gegenüber. Denn es liegt auf der Hand, daß die Oberleitung der katholischen Kirche Verhaltensregeln, welche dem Papste vom heiligen Geiste eingeflüßt worden sind, mit größerer Kraftentwicklung und Ausdauer zur Geltung zu bringen und ihnen widersprechende Tendenzen und Einrichtungen des Staates eifriger und hartnäckiger zu beseitigen, zu umgehen oder zu verletzen entschlossen sein wird, als solche, welche sie nur als Willensäußerungen einzelner Päpste zu betrachten hat. —

Wir fragen nun mit Hinschius, ob es päpstliche Aussprüche gibt, die nach dem Concilsbeschluß vom 18. Juli 1870 als unfehlbar und unabänderlich anzusehen sind, und die zu dem, was im deutschen Reiche Recht und Gesetz ist, in entschiedenem Widerspruche stehen.

Schulte hat in einer seiner Schriften\*) eine große Anzahl solcher Aussprüche angeführt und daraus folgendes wenig erbauliche Ergebniß gewonnen: „Es ist bewiesen worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre über die Welt, die

\*) Die Macht der römischen Päpste. Prag, 1871.

Länder, Völker, Meere, die Reiche aller Art, die Kaiser, Könige und alle Herrschaften die volle unumschränkte Gewalt besitzen und in allen erdenklichen Richtungen bethätigt haben. Es ist insbesondere bewiesen worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre die weltlichen Machthaber absetzen, die Völker von der Treue gegen sie entbinden, Land und Leute verschenken, das Recht zur Occupation, zur Aneignung von Menschen als Sklaven geben können. Es ist weiter bewiesen worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre berechtigt sind, jegliches nach ihrer Ansicht dem Interesse der Kirche abträgliche Staatsgesetz für nichtig zu erklären und von dessen Beobachtung zu entbinden. Es ist ebenso bewiesen worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre befugt sind, nicht-katholische Fürsten abzusetzen, die ihnen geleisteten Unterthaneneide zu lösen, die sich nicht an diese Lösung haltenden Unterthanen in die Sklaverei zu bringen. Es ist nicht minder bewiesen worden, daß die Päpste über Leib und Leben, Gut und Freiheit der Kezer wie der von ihnen Gebannten nach Belieben verfügen können. Es ist endlich bewiesen worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre befugt sind, den christlichen Monarchen zu befehlen, daß sie die von Rom gebannten Fürsten und Staaten mit Krieg überziehen und sie unterjochen, wobei sie ein Gott wohlgefälliges Werk verrichten und sich den Anspruch auf höhere Seligkeit erwerben.“

„Nun ist aber von Päpsten *ex cathedra* erklärt worden, daß die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nie überschritten, daß sie in ihren Constitutionen und Canones nie geirrt haben. Nun ist ferner niemals ein Ausspruch erfolgt, der unzweifelhaft irgend eine Seite des individuellen oder socialen Lebens der Gewalt der Päpste entzieht, vielmehr sind in den päpstlichen Constitutionen und Acten alle Arten des Staats- und Privatrechts enthalten, Verfügungen über Thron, Land, Leute, Gesetze, Verträge der Fürsten, Eigenthum, Freiheit, Leben der Unterthanen, katholischer wie nichtkatholischer, über Ehe, Testamente, Erbrecht, öffentliche und private Sicherheit u. dergl. Es liegt also nur in der Hand des Papstes, ob er irgend etwas thun oder nicht thun will, und die Schranke der päpstlichen Allmacht auf Erden besteht nur in ihrem Gutdünken.“ Und weiter sagt Schulte: „Da unzweifelhaft gerade die wichtigsten principiellen Erklärungen einen dogmatischen Charakter tragen, da der Papst, wenn er einen dogmatischen Satz ausspricht, unfehlbar ist und seine Aussprüche unabänderlich sind, so folgt mit Nothwendigkeit, daß die Päpste noch heute und in Zukunft ganz dieselbe Gewalt haben, welche sie jemals hatten und zu handhaben sich für berechtigt hielten.“

Daß die Päpste die angeführten Handlungen vorgenommen und die erwähnten Gesetze erlassen haben, kann die neukatholische Partei, wie wir die Anhänger des Unfehlbarkeitsdogmas von jetzt an nennen werden, nicht in Abrede stellen. Dagegen haben Schriftsteller, die für diese Partei das Wort

führen, behauptet, den meisten der von Schulte angeführten Constitutionen wohne der Charakter *ex cathedra* nicht bei, und folglich werde für dieselben auch nicht die Eigenschaft der Unfehlbarkeit beansprucht.

Sei dem, wie ihm wolle: daß die in Schulte's Citaten sich kundgebenden mittelalterlichen Tendenzen, deren letztes Ziel die Erniedrigung des Staates zum Knechte der Kirche und die Errichtung einer katholischen alle Andersgläubigen beseitigenden Priesterdespotie war, noch heutzutage von der Curie festgehalten werden, ergibt sich aus der Constitution *Quanta cura* (vulgo Encyclika) vom 8. December 1864, mit welcher der bekannte Syllabus veröffentlicht worden ist, und die unstreitig die Qualität eines Erlasses *ex cathedra* hat und folglich den Neukatholiken für unfehlbar gelten muß.

Diese Constitution oder Encyclika Pius IX., an alle mit dem apostolischen Stuhle in Gemeinschaft stehenden Würdenträger und Obern der katholischen Kirche gerichtet, erklärt: „Inmitten einer so großen Verkehrtheit verderbter Meinungen, eingedenk unserer apostolischen Pflicht und überaus besorgt um unsere heilige Religion, die gesunde Lehre, das Heil der uns von Gott anvertrauten Seelen und das Wohl der menschlichen Gesellschaft selber, haben wir geglaubt, auß Neue unsere apostolische Stimme erheben zu müssen. Darum verwerfen, ächten und verdammen wir mit unserer apostolischen Autorität alle schlechten Meinungen und Lehren und jede einzelne, welche in diesem Schreiben erwähnt sind, und wollen und befehlen, daß sie von allen Kindern der katholischen Kirche als verworfen, geächtet und verdammt angesehen werden.“

Diese Encyclika trägt alle Merkmale einer nach der vaticanischen Constitution vom 18. Juli 1870 unfehlbaren Lehrentscheidung an sich; denn der Papst spricht in ihr erstens als Hirt und Lehrer aller Völker, zweitens kraft seiner apostolischen Autorität und drittens mit bindender Kraft für die ganze Kirche. Er beruft sich auf seine apostolische Pflicht, die nach dem Zusammenhange nur die seines päpstlichen Hirtenamtes sein kann. Er hebt die apostolische Autorität ausdrücklich hervor. Er wendet sich endlich an alle kirchlichen Localobrigkeiten und verlangt, daß alle Katholiken die von ihm verworfenen Meinungen und Lehren als verdammt betrachten.

Dasselbe gilt vom Syllabus, den die Encyclika zwar nicht nennt, der aber, gleichzeitig mit ihr erlassen und ebenfalls an alle Bischöfe und Erzbischöfe gerichtet, nur eine Erläuterung und Beispielsammlung zu den in ihr verdamnten Ansichten ist und somit als integrierender Theil derselben angesehen werden muß.

Hiernach fragt sich nur noch, ob die in Encyclika und Syllabus getroffenen Entscheidungen dem Gebiete des Glaubens und der Sitten angehören.

Ist dies zu bejahen, so hat der Inhalt dieser beiden Urkunden den Neukatholiken als unfehlbarer Ausspruch Pius IX. zu gelten.

Die Encyklika verwirft unter Anderm die Meinung, daß die Gewissensfreiheit das Recht eines jeden Menschen sei und in jedem wohlgeordneten Staate gesetzlich geschützt werden müsse. Der Syllabus verdammt die Ansicht, daß es heutzutage nicht mehr nützlich, die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Culte festzuhalten, und daß es daher lobenswerth, wenn in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres Cultus gestattet sei. Die Encyklika erklärt sich gegen die Rede- und Pressfreiheit, und der Syllabus sagt, daß die Allen verbürgte volle Freiheit, ihre Meinungen und Ansichten öffentlich kundzugeben, zur Verderbniß der Sitten und Gemüther und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beitrage. Sodann verwirft die Encyklika die Anschauung, daß „der durch die sogenannte öffentliche Meinung kundgegebene Wille des Volkes das höchste, von allem göttlichen und menschlichen Rechte unabhängige Gesetz bilde, und daß die in der politischen Ordnung vollzogenen Thatsachen dadurch, daß sie vollzogen sind, zu Recht bestehen.“ Weiter verurtheilt die Encyklika die Lehre, „daß die Gesetze der Kirche das Gewissen nicht binden, wenn sie nicht durch die weltliche Macht verkündet sind,“ und daß die kirchliche Macht nicht nach göttlichem Rechte von der bürgerlichen Gewalt verschieden und unabhängig sei,“ eine Lehre, welche vom Syllabus in folgenden Sätzen genauer bezeichnet und natürlich gleichfalls verdammt wird: „Die Kirche ist keine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft und besitzt nicht ihre eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken sind, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben kann. Die Kirche darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben. Die Staatsgewalt hat, auch wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, ein indirectes, negatives Recht in religiösen Dingen, also nicht nur das Recht des Exequatur, sondern auch das der appellatio abusu. Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei der Entscheidung von Jurisdictionssfragen über der Kirche.“

Der Syllabus allein verwirft und ächtet unter Anderm folgende Lehren: „Die römischen Päpste und die Concilien haben die Grenzen ihrer Macht überschritten, Rechte der Fürsten usurpirt und auch in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren geirrt.“\*) Die Kirche hat nicht die Befugniß, Gewalt-

\*) Wir erinnern hier nur an die römische Thatsache, daß Päpste und Concilien das Rompernikanische Weltssystem und das Zinsennehmen wiederholt ausdrücklich verdammt haben, und daß trotzdem der heutige katholische Klerus jenes anerkennt und dieses ausübt.

mittel anzuwenden, noch irgend eine zeitliche Gewalt. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist für die weltlichen Angelegenheiten der Cleriker abzuschaffen, auch gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles. Ohne Verletzung des natürlichen (d. h. nach canonistischer Ausdrucksweise des göttlichen) Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Geistlichen vom Militärdienste abgeschafft werden, und der staatliche Fortschritt namentlich in freiheitlich constituirten Staaten verlangt diese Abschaffung. Die weltliche Gewalt hat die Befugniß, feierliche Verträge mit dem heiligen Stuhle ohne dessen Einwilligung für nichtig zu erklären. Nach dem natürlichen Rechte ist der Ehebund nicht unauflösbar, und in verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die weltliche Behörde ausgesprochen werden. Die Kirche hat nicht die Gewalt, Ehehindernisse aufzustellen, sondern diese steht der weltlichen Macht zu. Kraft eines bloßen Civilvertrags kann unter Christen eine wahre Ehe geschlossen werden. Der Protestantismus ist nichts Anderes als eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in welcher es ebenso möglich ist, Gott zu gefallen, als in der katholischen Kirche.“

Man braucht die Verdammung dieser Sätze nicht zweimal zu überlesen, um zu erkennen, daß Encyklika und Syllabus mit ihr entschieden eine Glaubenslehre aufstellen, daß sie damit nur die Consequenzen des katholischen Dogmas ziehen: außerhalb der katholischen Kirche gibt es kein Heil.

Freilich haben die deutschen Bischöfe in einem Hirtenbriefe vom Mai vorigen Jahres erklärt, daß von sämmtlichen päpstlichen Bullen nur eine, die von Bonifacius dem Achten erlassene „Unam sanctam“, einen dogmatischen Charakter habe. Bewiesen aber haben sie diese Behauptung nicht, und es wird der Verdacht erlaubt sein, daß es sich damit nur um Beschwichtigung der unruhig gewordenen Regierungen handelte. Andernfalls würde sich schwer begreifen lassen, daß eines dieser Lichter der Kirche, daß der Bischof von Regensburg wenige Monate vorher, ebenfalls in einem Hirtenbriefe, seiner Diocese zurufen konnte: „Habt ihr nicht alle, euer Bischof voran, die Lehr-entscheidungen folgsam angenommen, welche der heilige Vater in seiner Encyklika vom 2. December 1864 gab, indem er einige der vielverbreiteten neueren Irrthümer verwarf? Was anders aber zeigt dies, als daß wir alle der Gewißheit lebten, der Stellvertreter Jesu Christi könne bei solchen Entschieden nicht irren, sondern bleibe durch göttlichen Beistand vor Irrthum bewahrt.“ Ferner aber sind wir mit Hinschius der Meinung, daß die Jesuiten, die Väter des neuen Dogmas von der päpstlichen Infallibilität, die Sache besser wissen werden, als die gedachten Bischöfe mit Ausnahme des Herrn Senestrey, und die Jesuiten haben von Encyklika und Syllabus nie anders als von unfehlbaren Lehrentscheidungen gesprochen. Sie sagen in den bekannten „Stimmen aus Maria Laach: „Der Papst hat die Encyklika als Oberhaupt

der Kirche, als Statthalter Christi an die Gesamtkirche erlassen. Dieselbe verpflichtet daher die Mitglieder der Kirche zum Gehorsam. Der Syllabus nimmt an diesem öffentlichen Charakter Theil. Diese apostolische Vorschrift hat der Papst nicht als geistliches Oberhaupt im Allgemeinen, sondern als allgemeiner unfehlbarer Lehrer der Kirche erlassen, daher muß sie von den Katholiken mit derselben Unterwerfung angenommen worden, welche den unfehlbaren Aussprüchen der lehrenden Kirche überhaupt gebührt.“

Das ist, wie man sieht, ganz das, worauf wir an der Hand von Hinschius oben gekommen waren, und von diesem Standpunkt aus dürfen wir nun mit unserem Führer weiter behaupten, daß mehrere der wichtigsten Bestimmungen des Staatsrechts aller deutschen Länder von der neukatholischen Partei als vermitteltst einer von Gott selbst durch den Mund des unfehlbaren Papstes erfolgten Lehrentscheidung verworfen, geächtet und verdammt angesehen werden müssen.

Die Encyklika und der Syllabus von 1864 verurtheilen die in der preussischen, bayrischen, sächsischen, badischen und anderen deutschen Verfassungen gewährleistete Gewissens-, Rede- und Pressfreiheit. Sie verwerfen die von allen modernen Staaten beanspruchte Kirchenhoheit und das in derselben liegende Recht, die Stellung der Kirche zum Staate gesetzlich zu regeln und jeden Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu verhüten und zu strafen. Sie leugnen die Befugniß der Staaten, von Concordaten ohne Zustimmung der Curie zurückzutreten, in Betreff der Ehe Gesetze zu geben, die Geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und zur Ableistung der Militärpflicht anzuhalten und die Ehefachen dem weltlichen Richter zu überweisen. Sie verdammen damit eine ganze Reihe von Grundsätzen und Einrichtungen, welche sich in den Staaten des deutschen Reiches in anerkannter Geltung und Wirksamkeit befinden.

In Verbindung mit den erwähnten Verurtheilungen in den päpstlichen Erlassen von 1864 steht die weitere Verwerfung der Sätze, daß die Kirche für das von ihr unabhängig vom Staat beanspruchte Gebiet keine gesetzgebende Gewalt habe, daß die Fürsten von ihrer Jurisdiction ausgenommen seien, daß die Päpste sich die Rechte der Fürsten nicht angemäßt haben, und daß die Kirche keine Macht besitze, äußere Zwangsmittel anzuwenden — eine Verwerfung, in welcher unstreitig die Behauptung enthalten ist, daß die Kirche über dem Staate stehe.

Nach dieser Erörterung steht unleugbar fest, daß die Constitution, welche die Unfehlbarkeit des Papstes ausspricht, ein den deutschen Staatsverfassungen entschieden feindliches Dogma ist. Sagt man uns, es sei aber auch nur ein Dogma, die Encyklika und der Syllabus enthielten ja nur theoretische For-

derungen, welche so lange ziemlich harmlos seien, bis sie zu praktischen geworden wären, was bisher noch nicht geschehen sei, so antworten wir darauf mit unserer Schrift: Mit nichten. Jene Forderungen sind schon wiederholt praktisch geworden, und die Curie ermangelt durchaus nicht des Muthes, der zum Kampfe mit dem Staate gehört. Sie hat die österreichische Verfassung von 1867 und die auf Grund derselben ergangenen Gesetze über die Ehe, die Schulen und das Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander in der Allocution vom 22. Juni 1868 verurtheilt, sie für nichtig und ungültig erklärt, und die, welche diese Gesetze verfaßt und gutgeheißen, sowie die, welche sie ausführen wollten, mit kirchlichen Strafen bedroht. Die römische Pönitenziarie\*) hat am 13. August 1869 den Eid der österreichischen Staatsbeamten auf jene Verfassung, wofern ihm nicht eine die Rechte der Kirche im Sinne des Syllabus wahrende Clausel angefügt würde, für unerlaubt und damit für nicht bindend erklärt. Die bayrischen Bischöfe haben sich durch Verkündigung der Constitution vom 18. Juli 1870 direct gegen das in Bayern geltende Staatsrecht aufgelehnt. Ebenso haben preussische Bischöfe wider die zu Recht bestehenden Bestimmungen Lehrern an der Universität Bonn und am Staatsgymnasium zu Braunsberg, welche das Unfehlbarkeitsdogma mit ihrem Verstand und ihrem Gewissen nicht vereinigen konnten, ohne den Cultusminister zu fragen ihre Lehrbefugniß zu entziehen versucht.

„Die angeführten Thatsachen,“ so resumirt Hinschius, „zeigen zur Genüge, daß es den kirchlichen amtlichen Organen wahrlich nicht an dem entsprechenden Willen und an dem nöthigen Muthes zur Realisirung der durch den Syllabus dargelegten hierarchischen Theorien und zur Verhöhnung der staatlichen Gesetze fehlt. Wenn die Bischöfe nur da, wo sie es für erforderlich und zweckmäßig erachten, auf den Kampfplatz treten und nicht unnützer Weise vorher ihre geheimen Absichten und Pläne verrathen, so läßt jedenfalls das Gebahren der ultramontanen Partei und die Tendenz ihrer Organe auch nicht den mindesten Zweifel darüber, daß dieselbe nicht im Entferntesten aufgegeben hat, die Sätze des Syllabus und die mittelalterliche Theorie von dem Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt soviel wie möglich zur praktischen Geltung zu bringen.“

Bekannt ist, wie die klerikale Centrumsfraction im Reichstoge bei der letzten Adressdebatte ganz im Sinne der Stelle des Syllabus, welche das Nicht-interventions-Princip verwirft, den Versuch machte, ein Einschreiten Deutschlands zu Gunsten einer Wiederherstellung des Kirchenstaates herbeizuführen. Wohl rememberlich ist ferner, daß diese klerikalen Herren sich später bemühten, einen Artikel in die Reichsverfassung zu bringen, welcher die in den süd-

\*) Die Behörde der Curie, welche die päpstlichen Rechte für das Gewissensgebiet auszuüben hat.

deutschen Staaten bestehenden Beschränkungen der Freiheit der katholischen Kirche beseitigt hätte.

Die „Germania,“ das Hauptorgan des deutschen Jesuitismus und das Blatt, dessen sich Herr v. Ketteler und seine Collegen auf den deutschen Bischofsstühlen mit Vorliebe zu ihren Veröffentlichungen in Offensive und Defensiv bedienen, brachte im vergangenen Sommer einen Artikel, welcher die freche Drohung enthielt, wenn der Staat den Ultramontanen nicht den Willen thäte, würden sie sich mit einer der deutschen Einheit gefährlichen Macht verbünden, und dann würde sich zeigen, ob die Prahlerei begründet wäre, daß das deutsche Reich fester als je sei. Einige Tage später belehrte der Einsender dieser Correspondenz die, welche in jener Nacht Frankreich vermuthet hatten, daß er die Rothen gemeint habe.

Daß hier nicht ein obscurer Kaplan gedroht, oder daß, wenn ein solcher den Artikel verfaßt, sehr vornehme Gesinnungsgeossen hinter ihm gestanden, war zu vermuthen und wurde am 25. November vom bayerischen Cultusminister im Reichstage mit einem Beispiele belegt, welches an Beweiskraft nichts zu wünschen übrig ließ. Ueber eine Unterredung mit dem Bischof von Passau referirend, berichtete Herr v. Luz: „Der Herr Bischof hat mir damals einen eingehenden politischen Vortrag gehalten und mir darin auseinandergesetzt, die Kirche strebe nach der Herrschaft im Staate. Sie habe es jetzt mit allen Staatsformen versucht und ihren Zweck nicht erreicht. Mit dem Absolutismus sei ohnehin in der Jetztzeit nichts mehr zu machen, der Constitutionalismus habe sich auch nicht als ein entsprechendes Mittel zur Begründung der kirchlichen Herrschaft erwiesen. Die Kirche strebe nun nach andern Mitteln, sie werde sich demnächst mit der Demokratie, mit den Massen verbünden, um den angegebenen Zweck zu erreichen. Als ich ihm,“ so schloß der Minister seine Mittheilung, „vielleicht ein etwas ungläubiges Gesicht machte, bemerkte der Herr Bischof: Nehmen Sie das ja nicht so leicht, ich bin davon überzeugt, es verhält sich so.“

Nun, wir machen dazu kein ungläubiges Gesicht, wir theilen die Ueberzeugung des passauer Kirchenfürsten vollständig. Ja wir sind sogar geneigt, anzunehmen, daß die Verbrüderung der Jesuiten und ihrer Affilirten mit der Demokratie, welche die Führer der Internationale vertreten, bereits im Gange ist, und daß die vor einigen Wochen in der Presse erwähnte Zusammenkunft bei Genf, in welcher gewisse Bevollmächtigte der Schwarzen (vermuthlich derer, welche die „Genfer Correspondenz“ inspiriren) gewissen Abgeordneten der Rothen finanzielle Hülfe zugesagt haben sollten, trotz aller Ableugungen der „Germania“ nichts weniger als Fabel ist.

Wer den Gängen der Ultramontanen mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, der weiß, daß sie durchaus vorurtheilslos handeln, und daß das Wort

„non olet“ zu allen Zeiten einer ihrer Hauptgrundsätze war. Was ihren Zwecken dient, ist ihnen recht, und da diese Zwecke für jetzt zu denen keiner einzigen von den Parteien, die dem neuen deutschen Staatswesen Opposition machen, im Gegensatz stehen, so können sie bis auf Weiteres mit allen halten, und so haben sie es in der That mit allen, selbst den wildesten und wahnwitzigsten, gehalten. Der Ultramontanismus ist in dieser Beziehung innerlich zwar immer derselbe, äußerlich aber das reine Chamäleon und so schmiegfam, daß er in jedes Loch geht. Heute fährt er in die weiß- und gelbe Livree der Welflinge und bekennt sich zu dem crassesten Absolutismus. Morgen setzt er sich mit dem demokratischen Particularismus der Mayer und Frehse zu Tisch. Vorgestern hing er sich an die Fersen der Czechen und ihrer Allirten unter den östreichischen Hochtorien. Uebermorgen wird er, wenn es wirklich noch nicht geschehen sein sollte, mit den Aposteln von Karl Marx gegen den beiden Geistern gleichverhassten Staat der Gegenwart conspiriren, immer natürlich in der Erwartung, daß sein Ideal vom Staate der Zukunft das des zeitweiligen Genossen zu rechter Zeit schon unter den Tisch drängen werde.

Es besteht also nicht der geringste Zweifel, daß die ultramontane Partei seit langer Zeit schon sich mit aggressiven Absichten gegen den modernen Staat trägt, und daß sie dieselben bereits sehr entschieden bethätigt hat. Schon die Thatsache der Einberufung des letzten Concils und die Erhebung der päpstlichen Unfehlbarkeit zum Dogma ist ein Beweis für diese Absichten. Oder wozu hätte man dem Papste jene für die Beherrschung der Gewissen so vorzüglich geeignete Eigenschaft angedichtet, wenn nicht, um die Stellung der Curie in dem Eroberungskriege zu verstärken, den der Jesuitismus gegen den Staat begonnen hat? Traute jemand wirklich dem seit Jahren schon ganz mit dem Loyolaismus verschmolzenen Vatican zu, daß er rein um einer dogmatischen Streitfrage willen den kolossalen Apparat eines ökumenischen Concils aufgestellt und im Gange erhalten hätte, und das in einer Zeit, wo die Curie zur Hälfte vom Almosen des Peterspfennigs zu leben genöthigt war? Wer an solche Harmlosigkeit noch glauben kann, der blicke in die Geschichte der Jesuiten, er wird, ehe er sie zur Hälfte durchgelesen, inne werden, daß derlei theoretische Ziele ihnen jederzeit ferngelegen haben. Es ist folglich die Kirchenversammlung selbst, welche den infallibeln Papst schuf, ein Beweis, daß das gegenwärtige geistliche Rom die im Syllabus und seinem Begleitschreiben niedergelegten staatsgefährlichen Grundsätze demnächst, soweit die Verhältnisse gestatten, in das Leben einzuführen vorhat.

Der Syllabus zeigt, daß das jetzige Papstthum ein Recht zu haben glaubt, gebietend in das, was des Staates ist, einzugreifen. Die vaticanische Constitution von 1870 ist einer der Beweise dafür, daß dieses Papstthum den Willen besitzt, auf jenes Recht hin zu handeln. Es fragt sich jetzt nur noch, ob es

auch die Macht dazu hat, ob es dem Staat mit seinem feindlichen Willen gefährlich zu werden im Stande ist.

Manche sind mit dieser Frage rasch fertig. Wir leben im neunzehnten Jahrhundert, sagen sie uns mit selbstbewußtem Lächeln, und glauben damit Alles gesagt zu haben. Wir aber erlauben uns, mit Hinschius und Schulte anderer Meinung zu sein, und schämen uns nicht, weniger Selbstgefühl und Zuversicht zu haben, wenn wir auch am schließlichen Siege des Lichtes über die Finsterniß und des Staates über die römische Anmaßung keinen Augenblick zweifeln.

Die Zahl der katholischen Geistlichen in Deutschland und Oestreich diesseit der Leitha beträgt dermalen nahe an sechzigtausend, und da die Gesamtzahl der in diesen Ländern wohnenden Katholiken sich auf ungefähr 28 Millionen belaufen wird, so kommt auf etwa 460 Seelen oder auf circa 200 Erwachsene ein unter geistlicher Direction stehendes, zum Gehorsam gegen Rom verpflichtetes Individuum. Diese Welt- und Ordensgeistlichkeit hängt an tausend Fäden mit der bürgerlichen Gesellschaft zusammen. Sie wirkt auf sie von der Kanzel, durch den Religionsunterricht und fast überall durch die Volksschule. Jeder Kenner der katholischen Länder weiß, welche Macht der Beichtstuhl dem Priester namentlich über die Gemüther der Frauen giebt. Weit verbreitet sind Religionsbücher, welche eine ans Unglaubliche grenzende Moral empfehlen und den wüthendsten Aberglauben lehren. Weiter und immer weiter hat in den letzten Jahrzehnten, hier in aller Stille und Behutsamkeit, dort offen und ungeschemt, die Gesellschaft Jesu ihr Fischernetz ausgebreitet. Sie hängen mit andern Orden, besonders weiblichen, eng zusammen. In manchen Städten: Münster, Paderborn, Aachen z. B. giebt es ohne ihre Zustimmung fast keine Heirathen mehr, für ihre Gönner und Gehülfsen aber sehr schnell passende Partien, die für die Zukunft dankbar sind. Ungemein viel Einfluß verleiht dem Orden die Erziehung der Töchter des Adels, des Mittelstandes und der vermögenden Landleute in der Jesuitenfiliale Sacré Coeur, bei den Salesianerinnen, bei den Schwestern vom armen Kind Jesu, den Englischen Fräulein und ähnlichen Congregationen. Wer Jesuitenmissionen beigewohnt hat, wird mit Staunen und gelindem Grauen Zeuge gewesen sein, wie die Zuhörerschaft durch Beispiele, die wie Faust aufs Auge passen, durch sophistische Wendungen und durch die kerksten Beweise für unbeweisbare Dinge darauf präparirt wird, sich Alles plausibel machen und empfehlen zu lassen. Wer endlich wie Schulte, dem wir folgen, „einen Blick gethan hat in das System des polizeilichen Ueberwachens, Denuncirens, Klatschens, Auskundschaftens, welches die frommen Väter der Gesellschaft Jesu von dem Moment an unterhalten, wo sie den Fuß in einen Ort setzen; wer da weiß, was es heißt einen in Rom sitzen zu haben, der gleich unserm Herrgott über Alles unfehl-

bar lehrt, und an dem so recht deutlich wird, daß man nichts zu wissen braucht, und daß es nichts Höheres giebt, als blindlings dem zu gehorchen, was er durch seine Diöcesan-Bicare gebietet, diese durch die Pfarrer u. s. w., vor Allem aber, was die Jesuiten anrathen — der erkennt, was allein in Deutschland und dem cisleithanischen Oestreich eine stets schlagfertige Armee von sechzigtausend Soldaten beiderlei Geschlechts vermag, wenn eine Parole ausgegeben wird.“

Ein wichtiger Factor, mit welchem die staatliche Politik zu rechnen hat, ist dieser jetzt in weiten Kreisen von den Jesuiten oder doch nach jesuitischen Grundsätzen dirigirte Organismus der katholischen Geistlichkeit ohne Zweifel. Das curiale Staatsrecht wird zwar sicherlich nirgends mehr in dem Maße zur Geltung gelangen, daß der Papst sich die Absetzung weltlicher Fürsten oder ähnliche Dinge herausnehmen könnte. Wohl aber wird jenes ultramontane Heer durch unablässige Agitation gegen die von Rom angefeindeten und verurtheilten staatlichen Einrichtungen einen Zustand herbeiführen, der jeden Augenblick Conflict mit den Regierungen gebären und diese in den wichtigsten Fragen in Verlegenheit stürzen kann, wofern es den Klerikalen gelingt, ihre Anhänger in starker Zahl in die Volksvertretungen zu bringen.

„Wie viel hat denn gefehlt,“ fragt Hinschius, „daß nach der frechen Kriegserklärung Frankreichs der Entschluß des Königs von Bayern, sein Heer mit dem norddeutschen zur Abwehr des räuberischen Ueberfalls auf Deutschland gemäß den Bündnißverträgen auszurücken zu lassen, durch die Abstimmung derjenigen Partei, welche die ultramontanen Tendenzen vertritt, vereitelt worden wäre? Und wie viel daran, daß die Ultramontanen in der bayrischen zweiten Kammer die Annahme der deutschen Reichsverfassung und damit die Wiederaufrichtung des deutschen Kaiserreichs verhindert hätten? Ist ferner undenkbar, daß einmal jener gewaltige Apparat von seinen Leitern im geeigneten Zeitpunkt, d. h. wenn die neukatholische Kirche davon selbst Vortheil zu haben hofft, auch zu Gunsten anderer destructiver Parteien, ja selbst zu Gunsten äußerer Feinde des neuen deutschen Reichs, in Bewegung gesetzt wird?“

Gewiß ist das nicht undenkbar, gewiß würde die Schaar der Römlinge, der trotz ihrer häufigen Versicherungen vom Gegentheil nichts so verhaßt ist, wie dieses neue Reich mit seinem protestantischen Kaiser und seinem den ultramontanen Bestrebungen entschieden abgewandten Reichstage, keinen Augenblick anstehen, sich einem Frankreich zuzuwenden, in welchem statt des Voltairianers Thiers und Genossen die Bourbonen und mit diesen der Wille zu einer Restauration in Rom zur Herrschaft gelangten.

Kurz, mancher Wurm nagt an der Esche Ygdrasil: das kleine welfische Reptil mit seinen Vettern, der größere polnische und der noch gefährlichere rothe Drache der Socialdemokratie. Der größte und gefährlichste Feind aber,

den unser neues Staatsleben hat, ist der Ultramontanismus; denn alle seine Angriffe werden unter dem Vorwande unternommen, göttlichen Geboten Anerkennung zu verschaffen.

Der Staat hat sich mithin sobald als möglich in Vertheidigungszustand zu versetzen, seine Gesetzgebung in Bezug auf diesen Feind zu untersuchen und, wenn sich ergibt, daß sie nicht genügt, sie zu ergänzen oder abzuändern. Der Zusatz zum Strafgesetzbuch in Betreff des Mißbrauchs der Kanzel war ein Schritt in dieser Richtung. Wir sind aber mit Hinsicht der Meinung, daß mehr geschehen muß, wenn den Anschlägen, welche die Urheber des Syllabus mit dem Dogma von der Unfehlbarkeit ins Werk zu setzen vorhaben, ein ausreichender Damm entgegengestellt werden soll. Nur geht uns Hinsicht in seinen Forderungen zu weit. Was wir mit ihm verlangen, ist zunächst Folgendes:

Gesetzliche Beseitigung aller staatlichen Vorrechte der Bischöfe, des niederen Klerus und des Kirchengutes der katholischen Kirche, der Pflicht des Staates, bei Erlassen der geistlichen Gewalt Hülfe zu leisten, und der Wirksamkeit von Acten der Kirchenbehörden für das Staatsgebiet, was mit Nothwendigkeit auf Einführung der obligatorischen Civilehe, die bereits in Rheinpreußen, Rheinhessen, Frankfurt, Rheinbayern und Baden besteht, und der Civilstandsregister für die Neukatholiken hinweist. Sodann wäre jede für das staatliche Gebiet gültige Gerichtsbarkeit und die Verhängung von Freiheitsstrafen durch die kirchlichen Behörden abzuschaffen, wobei zu bemerken ist, daß jene Gerichtsbarkeit nur noch in einigen Theilen Deutschlands besteht.

Ferner würden Anhänger der Unfehlbarkeitslehre an Schulen, die ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindemitteln erhalten werden, als Religionslehrer künftig nicht zuzulassen und die katholischen Theologenfacsultäten an den Universitäten aufzuheben sein, und zu gleicher Zeit sollte der Staat den Neukatholiken die bisher aus seinen Mitteln gewährten Dotationen entziehen, wobei man aus Gründen der Billigkeit den gegenwärtig im Amte befindlichen Klerikern persönliche Pensionen zahlen könnte.

Das Recht, öffentlichen Gottesdienst in ihren Kirchen abzuhalten, muß den Neukatholiken selbstverständlich verbleiben. Desgleichen darf der Staat, da er die neukatholische Kirche nicht unterdrücken kann, ihren Instituten die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, nicht nehmen, da die Kirche Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse haben muß, und da überdies eine Entziehung jener Fähigkeit leicht umgangen werden und den Vorwurf erfolgloser Bedrängung auf sich laden würde. Endlich wird der Staat den von ihm bisher geübten Einfluß auf die Regelung bestimmter kirchlicher Verhältnisse, auf die Aemterbesetzung innerhalb der Kirche und auf die Verwaltung des Vermögens aufzugeben haben; denn entzieht er der Kirche seinen Schutz

und gewährt er ihr keine pecuniäre Unterstützung mehr, so verlangt die Gerechtigkeit, daß er sich fortan auch des Eingreifens in ihre Angelegenheiten enthält.

Das ungefähr wäre die Stellung, welche die deutschen Staaten den Neukatholiken gegenüber einzunehmen hätten. Was die sogenannten Altkatholiken angeht, so ist zunächst Folgendes ins Auge zu fassen. Niemand weiß noch zu sagen, wohin die durch Döllinger, Friedrich und Genossen angeregte Bewegung führen, welche Gestalt sie annehmen wird. Sodann aber ist die protestirende Partei bei Weitem die schwächere von den beiden, welche der 18. Juli 1870 geboren hat, und allem Anschein nach wird sie dies bleiben. Der Staat hat also keinen Grund, dieser Partei die Privilegien der katholischen Kirche, die wir mit Hinschius den Neukatholiken entzogen wissen wollen, zu übertragen. Vielmehr können die Verhältnisse der Altkatholiken nach ähnlichen gesetzlichen Vorschriften geregelt werden, wie für die Neukatholiken.

Allerdings hat der Staat Ursache, die ihm freundliche altkatholische Bewegung zu stärken, und dies würde zunächst durch Einführung der Civilehe und der Civilstandsregister geschehen können. Sodann könnte der Staat den Altkatholiken dadurch beistehen, daß er bedürftigen Gemeinden derselben aus den Mitteln, die er bisher für katholische Zwecke verwendet hat, für ihre erste Einrichtung Beiträge gewährte. Endlich dürfte sich empfehlen, daß der Staat das gesammte Pfarrvermögen sowie die Fonds und Güter der in den Pfarreien bestehenden Stiftungen den Altkatholiken zuspräche, wenn sich die Mehrheit der betreffenden Gemeinde für die altkatholische Lehre erklärt hätte, und daß er im entgegengesetzten Falle den gedachten Besitz der andern Partei zutheilte. Von selbst begreift sich, daß dies durch ein eignes Gesetz geordnet werden müßte, welches auch den Zeitpunkt, der bei der Berechnung der Anhängerzahl der beiden Parteien zu Grunde zu legen ist, sowie die Zusammensetzung der Commissionen, welche die Theilung zu vollziehen haben, zu normiren hätte.

Die Frage, welche von den beiden Parteien den Austritt aus der Gemeinschaft zu erklären habe, wird von Hinschius unsres Erachtens mit Recht dahin beantwortet, daß dies den Altkatholiken zukomme, „und zwar deshalb, weil die Neukatholiken dadurch, daß alle katholischen Bischöfe Deutschlands zu ihnen gehören und sie die zahlreichere Partei bilden, schon den Vortheil der festen Organisation besitzen, also eher anzunehmen ist, daß derjenige, welcher sich nicht ausdrücklich lössagt, in dem bisherigen Verbande bleiben will, während den Altkatholiken bis jetzt jede Geschlossenheit fehlt.“

Wir schließen diese Betrachtung mit nochmaligem Hinweis darauf, daß eine baldige gesetzliche Regelung der unklaren und gefährlichen Verhältnisse, welche das vaticanische Concil durch Dogmatisirung der vorzüglich von den

Jesuiten protegirten päpstlichen Unfehlbarkeit herbeigeführt hat, im Interesse des Staates dringend nothwendig ist, und wir unterschreiben vollständig, was unsere Schrift gegen den Schluß hin sagt:

„Mit Temporisiren und halben Maßregeln ist einem entschiedenen Gegner gegenüber, welcher sein Ziel stets fest und unverrückt im Auge hat, nichts gewonnen. Nur eine energische und mit starker Hand eingreifende Politik, welche unbeirrt durch hergebrachte Rücksichten und Anschauungen die Rechte des Staats zu wahren sucht, indem sie die katholische Kirche auf das ihr allein gehörige Gebiet verweist und dadurch die Conflictte zwischen ihr und den Regierungen vermeidet, kann unter den obwaltenden Umständen auf Erfolg rechnen.“

## Die spanische Kirchen-Reformation.

### II.

Der Entschluß der spanischen Könige hatte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts dem Verfall der spanischen Kirche schon Einhalt gethan. Nachdem der Krone in dem Concordate von 1482 die Ernennung der höheren Geistlichen preisgegeben war, hatte man die Möglichkeit erlangt, das Personal der Geistlichen zu erneuern und zu verbessern. Die eifrigen Bemühungen des Jimenez um einen reineren und pflichtgetreueren Clerus, seine unausgesetzten Bestrebungen für größere Zucht und Sittlichkeit, dazu die scharf zugreifende Thätigkeit des neuen Glaubenstribunales für den Schutz der Kirche gegen ihre Gegner — alle diese Maßregeln hatten es allmählig dahingebracht, daß die verfallene Kirche des Mittelalters hier hergestellt und neu aufgerichtet wurde.

Nichts Neues war mit diesen Arbeiten geschaffen. Die alte Kirche war neu gestützt und emporgehoben: die alten Formen und Einrichtungen der Kirche, aus denen Geist und Leben geflohen, waren aufs neue lebendig gemacht: die verlorene Religion zog in die Kirche wieder ein. Darin beruht die Bedeutung und Tragweite dieses Ereignisses: es ist der Versuch, die mittelalterliche Kirche herzustellen, von ihren Flecken und Schäden sie zu reinigen, ohne eines ihrer wesentlichen Merkmale zu berühren oder einen ihrer Grundsätze zu ändern.

Eins der merkwürdigsten Momente dabei ist dies: auch die Theologie und die Dogmatik des Mittelalters feierte ihre Auferstehung zu einem neuen Leben; eine Nachblüthe des mittelalterlichen Geistes brach herein.